

Grundsteuerreform in Brandenburg

Die Grundsteuerreform kommt – was ändert sich in 2022?

Die Erhebung der Grundsteuer basiert bisher auf Einheitswerten vom 01.01.1935 (Ostdeutschland) bzw. vom 01.01.1964 (Westdeutschland). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 die bisherigen Regelungen zur Einheitsbewertung als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Mit dem Grundsteuerreformgesetz vom 26.11.2019 wird eine Neuregelung zur Bewertung von Grundstücken geschaffen, die auch das Land Brandenburg ab dem 01.01.2025 zur Anwendung bringen wird.



Der derzeit maßgebliche Einheitswert soll für die Ermittlung der Grundsteuer nun auf Grundlage von Grundbesitzwerten erfolgen. Für die Feststellung der Grundbesitzwerte durch die Finanzämter, müssen alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ihre Grundstücke demnächst in Grundsteuerwerterklärungen erfassen.

Wer ist von der Reform betroffen?

Die Neubewertung betrifft alle, die am 1. Januar 2022 Eigentum oder ein Erbbaurecht an einem Grundstück oder einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft hatten, auch, wenn das Grundstück oder der Betrieb später verkauft wird. Wer nur mietet oder pachtet, ist von der Reform nicht selbst betroffen, muss aber gegebenenfalls seinen Vermieter oder Verpächter mit Auskünften unterstützen.

Informationen für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zu Steuererklärungen im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden durch die Finanzämter im Mai bis Juni 2022 über die Abgabe der Steuererklärung zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer schriftlich informiert
- Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer müssen nach der gesetzlichen Neuregelung ihre Grundsteuererklärung im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 **elektronisch (online)** an das Finanzamt abgeben.
- hierzu können Sie jede geeignete Software oder das kostenlose Angebot der Steuerverwaltung über Mein ELSTER (www.elster.de) nutzen
- Steuerklärungen zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) können durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer **erst ab** dem 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 online abgegeben werden



Fragen zur Grundsteuerreform werden Ihnen beantwortet unter:

Telefon: (0331) 200 600 20
Mo.-Do. 9:00-16:00 Uhr
Fr. 9:00-14:00 Uhr

- Steuererklärungen zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) sind **nicht** gegenüber den Kommunen (Stadt Drebkau/Drjowk) abzugeben
- für Fragen zur Grundsteuererklärung stehen Ihnen die
 - Grundsteuer-Hotline 0331-200 600-20
(Mo. – Do. 9 - 16 Uhr und Fr. 9 - 14 Uhr)
 - ein virtueller Assistent (steuerchatbot.de)

zur Verfügung

- erste Informationen zur Grundsteuererklärung können Sie bereits im Internet unter www.grundsteuer.brandenburg.de erhalten
- unter www.grundsteuer.brandenburg.de finden Sie unter anderem Listen mit Antworten auf die wichtigsten Fragen, Checklisten und Erklärvideos, sowie einen Link zum Informationsportal Grundstücksdaten, worüber Sie Angaben zum Flurstück, Bodenrichtwert und Grundstücksfläche erhalten
- von Mitte Mai bis vor den Sommerferien werden die Finanzämter in verschiedenen Kommunen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen „Finanzamt-vor-Ort“ anbieten

aktuelle Termine: 16.06.2022 in Burg (Spreewald),
 21.06.2022 in Forst (Lausitz),
 23.06.2022 in Spremberg,
 30.06.2022 in Cottbus

(weitere Informationen dazu finden Sie unter www.grundsteuer.brandenburg.de)

- Servicestellen der Finanzämter werden zudem besondere Grundsteuer-Sprechtage und Termine für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zur Online-Steuererklärung anbieten (Termine können Sie mit dem zuständigen Finanzamt ab Mai vereinbaren)

Stadt Drebkau/Drjowk
 Haupt- und Finanzverwaltung
 S. Byhain - SB Steuern